

# **Gebührenordnung**

**für den**

## **Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren**

### **Teil I**

#### **Landegebühren**

1. Für Landungen von Luftfahrzeugen haben deren HalterIn oder FührerIn ein Entgelt (Landegebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an die Landeplatzhalterin zu entrichten.

Die Landegebühr wird mit der Landung fällig. Sie ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der Landegebühr enthalten und von dem/der GebührenschuldnerIn zu entrichten.

Eine Landegebühr ist auch bei einer Bodenberührung mit unmittelbar anschließendem Durchstarten zu entrichten.

Keine Landegebühr ist für Flugbewegungen eines Drehflüglers innerhalb des Flugplatzgeländes zu entrichten, die den Rollbewegungen von Flächenflugzeugen entsprechen. Für Schwebeflüge von Drehflüglern, die über das Ausmaß vergleichbarer Rollbewegungen von Flächenflugzeugen hinausgehen, sind je angefangene 15 Minuten Landegebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung zu entrichten.

Ermäßigte lärmdifferenzierte Landegebühren werden nur für Flugzeuge gewährt, die den erhöhten Schallschutzanforderungen entsprechen. Diese Voraussetzung ist durch Vorlage eines gültigen Lärmzeugnisses oder eines entsprechenden ausländischen amtlichen Lärmzeugnisses bei der Gebührenrechnungsstelle der Landeplatzhalterin nachzuweisen. Diese Regelung gilt auch für am Flugplatz Düren stationierte Luftfahrzeuge, die nach den ICAO-Richtlinien und –Empfehlungen in Anhang 16 nach Kapitel VI einen Lärmpegel von 64 dB (A) und weniger bzw. nach Kapitel X einen Lärmpegel von 68 dB (A) und weniger haben.

2. Für Flugzeuge, Drehflügler und selbststartende (eigenstartfähige) Motorsegler bemisst sich die Landegebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

a) Die Landegebühr beträgt gemäß I. Ziffer 1. Abs. 5 Satz 1 und 3

aa) von Montag bis Freitag außer an Feiertagen, die auf einen dieser Werktage fallen	ohne erhöhten Schallschutz	mit erhöhtem Schallschutz
bis 600 kg	8,00 EURO	6,00 EURO
von 601 kg bis 1.000 kg	10,00 EURO	7,00 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	12,00 EURO	8,50 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	14,00 EURO	11,00 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	16,00 EURO	13,00 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	18,00 EURO	15,00 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	22,00 EURO	18,00 EURO
von 2.001 kg bis 3.000 kg	34,00 EURO	28,00 EURO
von 3.001 kg bis 4.000 kg	47,00 EURO	39,00 EURO
von 4.001 kg bis 5.000 kg	60,00 EURO	50,00 EURO
von 5.001 kg bis 6.000 kg	85,00 EURO	70,00 EURO
darüber je 1.000 kg	25,00 EURO	20,00 EURO

ab) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	ohne erhöhten Schallschutz	mit erhöhtem Schallschutz
bis 600 kg	9,00 EURO	7,00 EURO
von 601 kg bis 1.000 kg	11,00 EURO	8,50 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	13,00 EURO	10,00 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	16,00 EURO	14,00 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	18,00 EURO	16,00 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	22,00 EURO	18,00 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	26,00 EURO	22,00 EURO
von 2.001 kg bis 3.000 kg	40,00 EURO	34,00 EURO
von 3.001 kg bis 4.000 kg	56,00 EURO	47,00 EURO
von 4.001 kg bis 5.000 kg	75,00 EURO	60,00 EURO
von 5.001 kg bis 6.000 kg	105,00 EURO	85,00 EURO
darüber je 1.000 kg	30,00 EURO	25,00 EURO

b) Für Hubschrauber- sowie Schul- und Einweisungsflüge werden Ermäßigungen gewährt, sofern Start oder Landung nicht außerhalb der veröffentlichten Betriebszeiten des Flugplatzes erfolgen.

Die ermäßigte Landegebühr beträgt entsprechend der nach 2. aa) und 2. ab) maßgebenden Sätze:

ba) von Montag bis Freitag außer an Feiertagen, die auf einen dieser Werkstage fallen	ohne erhöhten Schallschutz	mit erhöhtem Schallschutz
bis 600 kg	7,00 EURO	5,00 EURO
von 601 kg bis 1.000 kg	7,00 EURO	6,00 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	7,00 EURO	6,00 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	8,00 EURO	7,00 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	9,00 EURO	8,00 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	10,00 EURO	9,00 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	11,00 EURO	10,00 EURO
von 2.001 kg bis 3.000 kg	12,00 EURO	11,00 EURO
von 3.001 kg bis 4.000 kg	17,00 EURO	15,00 EURO
von 4.001 kg bis 5.000 kg	22,00 EURO	20,00 EURO
von 5.001 kg bis 6.000 kg	38,00 EURO	32,00 EURO
darüber je 1.000 kg	16,00 EURO	12,00 EURO

bb) an Samstagen, Sonntagen und Feiertagen	ohne erhöhten Schallschutz	mit erhöhtem Schallschutz
bis 600 kg	7,50 EURO	6,00 EURO
von 601 kg bis 1.000 kg	7,50 EURO	6,50 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	8,00 EURO	6,50 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	8,50 EURO	8,00 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	9,50 EURO	9,00 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	12,00 EURO	10,00 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	14,00 EURO	11,00 EURO
von 2.001 kg bis 3.000 kg	18,00 EURO	12,00 EURO
von 3.001 kg bis 4.000 kg	25,00 EURO	17,00 EURO
von 4.001 kg bis 5.000 kg	33,00 EURO	24,00 EURO
von 5.001 kg bis 6.000 kg	40,00 EURO	32,00 EURO
darüber je 1.000 kg	13,00 EURO	10,00 EURO

c) **Schulflüge** im Sinne dieser Gebührenordnung sind Flüge, die ein/e FlugschülerIn im Rahmen der Ausbildung nach der Verordnung (EU) Nr. 1178/2011 (z. B. PPL, SPL usw.) oder der Verordnung über Luftfahrtpersonal (Luftsportgeräteführer) für den Erwerb der Lizenz oder des Luftfahrerscheines oder zusätzlicher Berechtigungen durchführt. Wird bei einem diesen Voraussetzungen entsprechenden Schulflug eines Segelflugzeuges ein Schleppflugzeug verwendet, so wird der Flug des Schleppflugzeuges für die Gebührenberechnung einem Schulflug gleichgestellt.

- d) Als **Einweisungsflüge** sind Flüge, die der fliegerischen oder technischen Einweisung von Luftfahrern dienen. Die einzuweisenden Luftfahrer müssen im Besitz einer Berechtigung des für das benutzte Luftfahrzeug vorgeschriebenen Luftfahrzeugscheines sein; der Einweisende muss sich an Bord des benutzten Luftfahrzeuges befinden.
- e) Ein Zuschlag zur Landegebühr ist zu entrichten, wenn die Benutzung des Landesplatzes außerhalb der nach der geltenden Flugplatzbenutzungsordnung genehmigten Betriebszeiten zwischen dem 15. Februar und dem 30. November erfolgt. Der Zuschlag beträgt pro angefangene Stunde für Bewegungen entsprechend Ziffer 2. aa), 2. ba) und 2. ca) 20,00 EURO und entsprechend Ziffer 2. ab), 2. bb) und 2. cb) 25,00 EURO. Der Zuschlag ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in dem Zuschlag enthalten und von dem/der GebührenschuldnerIn zu entrichten.
- f) Für Notlandungen wegen technischer Störungen am Luftfahrzeug ist keine Landegebühr zu entrichten. Ausweichlandungen sind keine Notlandungen.
- g) Bei dienstlichen Flügen von Mitarbeitern der Landesluftfahrtbehörde oder des Luftfahrtbundesamtes sind keine Landegebühren zu entrichten. Voraussetzung für die Gebührenbefreiung ist die Darlegung des dienstlichen Grundes unter Vorlage des Dienstausweises. Für Flüge des Such- und Rettungsdienstes im Notfalleinsatz sind keine Landegebühren zu entrichten.
- h) Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Landegebühren bzw. Pauschalentgelte vereinbart werden.

## Teil II

### Abstellgebühren

1. Für die Abstellung von Luftfahrzeugen haben deren HalterIn oder FührerIn ein Entgelt (Abstellgebühr) nach Maßgabe dieser Gebührenordnung an die Landeplatzhalterin zu entrichten, wobei die Berechnung erst mit einer Abstellung über Nacht beginnt. Die Abstellgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der Abstellgebühr enthalten und von dem/der GebührenschuldnerIn zu entrichten.
2. Für Flugzeuge, Drehflügler, selbststartende (eigenstartfähige) Motorsegler und Ultraleichtflugzeuge bemisst sich die Abstellgebühr nach dem in der Zulassungsurkunde des Luftfahrzeuges eingetragenen Höchstabfluggewicht.

- a) Die Abstellgebühr beträgt
- für jede angefangenen 24 Stunden und
  - bei einem Höchstabfluggewicht

bis 1.000 kg	3,50 EURO
von 1.001 kg bis 1.200 kg	4,00 EURO
von 1.201 kg bis 1.400 kg	4,50 EURO
von 1.401 kg bis 1.600 kg	5,00 EURO
von 1.601 kg bis 1.800 kg	5,50 EURO
von 1.801 kg bis 2.000 kg	6,00 EURO
darüber          je 1.000 kg	4,00 EURO

- b) Der Zeitraum, der für die Berechnung der Abstellgebühr maßgebend ist, beginnt 6 Stunden nach der Landung des Luftfahrzeuges bzw. 6 Stunden nach der Beendigung seiner Unterstellung.
- c) Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Abstellgebühren bzw. Pauschalentgelte vereinbart werden.

## Teil III

### Ankermastgebühren

1. Für die Benutzung des Flugplatzes mit Luftschiffen ist anstelle von Lande- und Abstellgebühren eine Ankermastgebühr zu entrichten. Diese wird mit der Errichtung eines Ankermastes fällig. Die Ankermastgebühr ist Entgelt im Sinne des § 10 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes (Mehrwertsteuer). Die Umsatzsteuer ist in der Ankermastgebühr enthalten und von dem/der GebührenschuldnerIn zu entrichten.
2. Die Ankermastgebühr bemisst sich nach der in der Zulassungsurkunde des Luftschiffes eingetragenen Gesamtlänge.
  - a) Die Ankermastgebühr beträgt
    - für jede angefangenen 24 Stunden und
    - bei einer Gesamtlänge

bis 50 m	60,00 EURO
von 51 m bis 60 m	80,00 EURO
über 60 m	110,00 EURO
  - b) Der Zeitraum, der für die Berechnung der Ankermastgebühr maßgebend ist, beginnt mit der Errichtung des Ankermastes und endet mit seinem Abbau.
  - c) Bei Sonderveranstaltungen können abweichende Ankermastgebühren bzw. Pauschalentgelte vereinbart werden.

## Teil IV

Diese Gebührenordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2018 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für den Verkehrslandeplatz Saarlouis-Düren vom 01.01.2016 außer Kraft.

Saarlouis, den 05.12.2017

genehmigt:

Die Verkehrslandeplatzhalterin  
Flugplatz Düren -Untere Saar-  
Betriebsgesellschaft mbH

Saarbrücken, den

---

(Andreas Michel)  
Geschäftsführer